

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 206/80BESCHLUSS

in der Antschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[redacted]straße 28, 1 [redacted],

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Manasza F [redacted],
35, B [redacted] de B [redacted], 75011 Paris/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwalt [redacted] und
[redacted], K [redacted] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Lai und die Richter Henkel, Fortmann, Görtner und Dr. Jahnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Hammendorf vom 13. Mai 1980 wird zurückgelassen. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

RECHTSSACHS.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 215 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht berechnet bei der Überleitung der Rente des Klägers in das Recht der 7. IndVO zur 2. IV-112 (vgl. BGH RZW 1976, 117) den von der Rechtsänderung betroffenen Hundertsatz neu ohne Rücksicht auf den früher vergleichsweise vereinbarten (mittleren) Rentenhundertsatz. Die sonstigen Anspruchselemente läßt es unverändert. Damit weicht das Berufungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Senats ab. Er hat in RZ 1972, 216 ausgesprochen, daß Art. II Abs. 4 der 7. IndVO zur 2. IV-112 die Rechtsgrundlage dafür gibt, zugunsten der Verletzten bei einer nachträglichen Erhöhung des Hundertsatzes die frühere Vergleichsgrundlage zu verändern, also den vereinbarten Hundertsatz unberücksichtigt

zu lassen (ebenso BGH RZ 1977, 193 Nr. 18). Ein ausdrücklicher Verzicht auf künftige Leistungsverbesserungen im Sinne von BGH RZ 1976, 116 Nr. 31 und 117 liegt nicht vor. Wie zu verfahren wäre, wenn die Parteien in den Vergleich von der gesetzlichen Regelung abweichende Bemessungsrichtlinien vereinbart oder ihm einvernehmlich zugrunde gelegt hätten (vgl. BGH RZ 1970, 511 und für den Fall des Änderungsverfahrens nach § 206 ZOC: BGH RZ 1973, 134, 136), bedarf keiner Entscheidung. Denn dieser Fall liegt auch nach der Darstellung des Beklagten nicht vor.

auf

Portmann

